

Selbstauskunft für Rechtsträger gemäß  
FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

|                                            |                                           |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Firmenname und Anschrift des Rechtsträgers | Betriebsnummer, Kundennummer, Kontonummer |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------|

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Texte aufmerksam und füllen Sie das Formular wahrheitsgemäß aus. Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen und Fachbegriffen finden Sie auf der letzten Seite dieses Formulars. Sollten Sie uns keine oder eine nicht vollständig ausgefüllte Selbstauskunft erteilen, sind wir gemäß § 5 und § 8 FATCA-USA-Umsetzungsverordnung dazu verpflichtet, Ihre Konten und Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Teil I – Erklärung zum Steuerstatus

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) noch nach dem Recht der USA gegründet wurde und

☐ kein Finanzinstitut i. S. v. FATCA darstellt. *Ergänzend füllen bitte Teil II aus.*  
☐ ein Finanzinstitut i. S. v. FATCA darstellt. *Ergänzend füllen bitte Teil III aus.*
- ☐ in den USA oder nach dem Recht der USA (einschließlich US-Trust) gegründet wurde.

☐ Ja (bitte füllen Sie ein Formular W-9 der US-Steuerbehörde Internal Revenue Services aus)  
☐ Nein

Teil II – Erklärung für Nicht-Finanzinstitute (nur auszufüllen bei Nicht-Finanzinstituten gemäß Teil I)

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger

- ☐ ein aktiv tätiges Unternehmen ist. D. h. weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte. Zugleich sind weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Passive Einkünfte sind insbesondere Dividenden, Zinsen, Dividenden oder Zinsen ersetzende Zahlungen, Mieten und Lizenzgebühren (sofern nicht im Rahmen eines aktiven Gewerbebetriebes erzielt), Renten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die zur Erzielung passiver Einkünfte dienen. Sofern eine eindeutige Einstufung als aktiv oder passiv nicht möglich ist, raten wir dringend einen Steuerberater zu kontaktieren;  
oder
- ☐ ein börsennotiertes Unternehmen oder ein verbundener Rechtsträger eines solchen börsennotierten Unternehmens ist. D. h. die Aktien des Rechtsträgers werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;  
oder
- ☐ aus einem sonstigen Grund als sog. „Aktiver NFFE“ (siehe Erläuterung Nr. 1);  
oder
- ☐ als ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (siehe Erläuterung Nr. 2) gilt;  
oder
- ☐ ein passiv tätiges Unternehmen, d. h. „Passiver NFFE“ (siehe Erläuterung Nr. 12) ist und

☐ keine US-Person als beherrschende Person (siehe Erläuterung Nr. 3) hat oder  
☐ eine oder mehrere US-Person(en) als beherrschende Person(en) (siehe Erläuterung Nr. 3) hat. Bitte machen Sie weitere Angaben zu dieser/diesen beherrschende(n) Person(en):

|               |           |                       |
|---------------|-----------|-----------------------|
| Name, Vorname | Anschrift | US-Steuernummer (TIN) |
| Name, Vorname | Anschrift | US-Steuernummer (TIN) |
| Name, Vorname | Anschrift | US-Steuernummer (TIN) |
| Name, Vorname | Anschrift | US-Steuernummer (TIN) |

### Teil III — Erklärung für Finanzinstitute (nur auszufüllen bei Finanzinstituten gemäß Teil I)

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt/bestätigen hiermit, dass der oben bezeichnete Rechtsträger

- ☐ ein an FATCA teilnehmendes Finanzinstitut (Participating FFI, Registered Deemed-Compliant FFI) oder ein Finanzinstitut eines Abkommensstaates (Reporting Model 1 FFI oder Reporting Model 2 FFI) ist;  
oder
- ☐ ein FATCA-konformes Finanzinstitut (siehe Erläuterung Nr. 6) oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (siehe Erläuterung Nr. 2) ist;  
oder
- ☐ ein an FATCA nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) ist oder ein Finanzinstitut eines Partnerstaats ist, das als NPFFI behandelt wird. (siehe Erläuterung Nr. 11)
- ☐ Das Finanzinstitut ist beim IRS registriert. Die GIIN lautet: \_\_\_\_\_

Der/Die Unterzeichner(in) verpflichtet/verpflichten sich hiermit, die Volkswagen Financial Services AG innerhalb von 30 Tagen über Änderungen der oben stehend gemachten Angaben zu informieren.

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger gemäß FATCA-USA-Umsetzungsverordnung:**

**1. Aktiver NFFE:** Gemäß Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4 der Anlage I zum deutsch-amerikanischen Abkommen gilt ein NFFE (Definition s. u. 10.), der eines der folgenden Kriterien erfüllt, als "Aktiver NFFE":

- a) Der NFFE wurde in einem amerikanischen Außengebiet gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem amerikanischen Außengebiet ansässig (sogenannte „bona fide residents“).
- b) Der NFFE ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine Regierung eines amerikanischen Außengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht.
- c) Die Tätigkeiten des NFFE bestehen im Wesentlichen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaft(en). Diese Tochtergesellschaften dürfen nicht als Finanzinstitut tätig sein. Die vorgenannten Kriterien erfüllt ein NFFE jedoch nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet). Dies gilt zum Beispiel für Beteiligungskapitalfonds, Wagniskapitalfonds, sogenannte „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder Anlageinstrumente, deren Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- d) Der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben. Er legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Zusätzlich darf das Gründungsdatum des NFFE nicht länger als 24 Monate zurückliegen.
- e) Der NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- f) Die Tätigkeit des NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind. Ferner erbringt der Rechtsträger keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Maßgeblich ist hierbei, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstitutes ausübt.
- g) Der NFFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
  - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten;
  - ii. er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
  - iii. er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
  - iv. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer
    - in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers,
    - als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder
    - als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
  - v. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.

**2. Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte:** Nach Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen gehören hierzu die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum dieser Körperschaften stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind, die Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer bereit sind, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union in Deutschland, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen. Hierzu gehören auch entsprechende ausländische Rechtsträger, die nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte gelten.

**3. Beherrschende US-Person:** eine oder mehrere natürliche Person(en), die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässig sind und als Beherrschende Person einen nicht-US-amerikanischen Rechtsträger kontrollieren. Als Beherrschende Person gilt:

- a) Bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert.
- b) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderischen Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwahrung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
  - i. jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert;
  - ii. jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist;
  - iii. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
  - iv. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

**4. Einlageninstitut:** ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeiten Einlagen entgegennimmt.

**5. FATCA:** Foreign Account Tax Compliance Act; US-amerikanische Regelungen zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots.

**6. FATCA-konforme Finanzinstitute:** Abschnitt II der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen beschreibt die Voraussetzungen, unter denen deutsche Finanzinstitute als FATCA-konform gelten („Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm“). Unterabschnitt B enthält Regelungen zu regulierten Investmentvermögen. Diese gelten als FATCA-konform, wenn die Anteile von oder über Finanzinstitute gehalten werden, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind. Der Status als FATCA-konform gilt auch für Investmentvermögen, die Anteile in physischer Form ausgegeben haben. Das gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 2016. Dann müssen die Anteile eingelöst sein bzw. sie dürfen nicht mehr verkehrsfähig sein. Zu den FATCA-konformen Finanzinstituten gehören auch entsprechende ausländische Rechtsträger, die nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten als FATCA-konform gelten.

**7. FFI:** Foreign Financial Institution, damit bezeichnet der US-amerikanische Fiskus ein (aus Sicht der USA) ausländisches Finanzinstitut.

**8. Finanzinstitut im Sinne von FATCA:** ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

**9. Investmentunternehmen:** ein Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird):

1. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
2. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
3. sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung.

**10. NFFE:** Non-Financial Foreign Entity; ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist. Der Begriff umfasst auch einen nicht US-amerikanischen Rechtsträger, der in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Partnerstaat ansässig ist und bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt.

**11. NPFFI:** Non-participating FFI; ein „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten. Dies umfasst jedoch keine deutschen Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der nach Artikel 5 Absatz 2 als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ ausgewiesenen Finanzinstitute.

**12. Passiver NFFE:** ein NFFE, bei dem es sich nicht um

- a) einen Aktiven NFFE oder
- b) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.

**13. PFFI:** Participating FFI; ein teilnehmendes Finanzinstitut aus einem Staat ohne zwischenstaatlichem Abkommen, welches einen Vertrag („FFI Agreement“) mit der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) abgeschlossen hat.

**14. Rechtsträger:** eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel ein Trust.

**15. Spezifizierte Versicherungsgesellschaft:** ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

**16. Verwahrinstitut:** ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

i. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

ii. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.